



Bauleitplanung der Stadt Harsewinkel:

Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welpelgebach“,

Entwicklung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets (GIB) „Gewerbepark Flugplatz Gütersloh“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a(1) BauGB

1. Planungsziele

Die Stadt Harsewinkel, die Stadt Gütersloh und die Gemeinde Herzebrock-Clarholz planen gemeinsam die **Entwicklung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets „Gewerbepark Flugplatz Gütersloh“**. Die Kommunen streben an, die Flächen des Flugplatzes beidseits der B 513 gemeinsam als regional bedeutsamen Wirtschaftsflächenstandort zu entwickeln. Im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben soll das örtliche Angebot an Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt und erhalten werden. Zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels haben die Kommunen am 26.01.2017 die **gemeinsame Gesellschaft „Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH“** gegründet. Nach Schaffung der notwendigen Planungsrechte soll die GmbH die Flächen erschließen und dem Markt zur Verfügung stellen.

Auf Grundlage, der bereits im Jahr 2017 erfolgten **36. Regionalplanänderung** für den Teilbereich nördlich der B 513 wird in einem ersten Schritt dieser Bereich bauleitplanerisch entwickelt. Dazu sind jeweils zwei getrennte Verfahren zur Änderung der Flächennutzungspläne und für die Erstaufstellung der Bebauungspläne in Harsewinkel und Gütersloh erforderlich. Die Planverfahren werden jeweils von den beiden Kommunen in enger Abstimmung durchgeführt.

Der Flächenbedarf für gewerbliche und industrielle Nutzungen konnte in den letzten Jahren in Harsewinkel, Gütersloh und Herzebrock-Clarholz nicht bzw. nur teilweise gedeckt werden. Ein besonderer Bedarf besteht vorrangig an Gebieten, die gut erschlossen und großflächig als gut nutzbares Gewerbegebiet GE oder als Industriegebiet GI gemäß §§ 8, 9 BauNVO entwickelt werden können. In den beteiligten Kommunen ist dieses Angebot begrenzt, weshalb erweiterungs- oder ansiedlungswilligen Unternehmen häufig keine entsprechenden Flächen angeboten werden konnten.

Für das interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet „Gewerbepark Flugplatz Gütersloh“ und damit auch die Teilflächen nördlich der B 513 spricht auch, dass die Flächen im Zuge der militärischen Nutzungen bereits teilweise erheblich belastet und versiegelt worden sind und dass die Siedlungsgebiete in deutlicher Entfernung liegen.

Die Kommunen bemühen sich intensiv, die regionale Wirtschaft nachhaltig zu stärken. Der gesamte Konversionsstandort „Gewerbepark Flugplatz Gütersloh“ bietet dazu flächeneffiziente und vorteilhafte Bedingungen zur Entwicklung eines Industrie- und Gewerbestandorts. Er kann einen Teil des aufgelaufenen und weiter prognostizierten Bedarfs abdecken und gleichzeitig den übergeordneten, regionalplanerischen Zielsetzungen und Vorgaben Rechnung tragen.

Ein **Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB** ist zusammenfassend für das vorliegende Plangebiet gegeben, um den regionalen Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen im Interesse der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsplatzsicherung besser abdecken zu können und um die Fläche und die Erschließung gemäß den kommunalen Zielsetzungen planungsrechtlich zu ordnen. Darüber hinaus stellt die Entwicklung der Teilfläche Nord den Einstieg in die weitere Planung für den Gesamtbereich „Gewerbepark Flugplatz Gütersloh“ südlich der B 513 dar, kann aber zunächst auch unabhängig von der südlichen Fläche entwickelt werden. Die **konkreten städtebaulichen Ziele** für den Bebauungsplan Nr. 85 als Teilfläche Nord für das Plangebiet „Gewerbepark Flugplatz Gütersloh“ sind vor diesem Hintergrund:

- Entwicklungsimpuls für die Konversionsfläche Flugplatz Gütersloh als Gewerbe- und Industriestandort ...
- ... mit variablen Grundstückszuschnitten, einer effizienten Erschließung und repräsentativen Raumkanten mit Ausrichtung zur B 513 in Verbindung mit ausreichend Spielraum für die anzusiedelnden Betriebe.
- Neuordnung und Konversion der Siedlungsflächen Parsevalstraße und der Sportanlagen.
- Leistungsfähige Erschließung und kurze Anbindung an das überörtliche Hauptverkehrsnetz B 513, B 61 und A 2 sowie Sicherung des Anschlussgleises zwischen dem Flugplatzgelände und der TWE-Bahnstrecke.
- Einbindung des Teilbereichs Nord unter städtebaulichen, verkehrlichen, planungsrechtlichen und landschaftspflegerischen Aspekten in das Gesamtkonzept „Gewerbepark Flughafen Gütersloh“ gemäß städtebaulicher Rahmenplanung sowie
- Reduzierung potenzieller Nachbarschaftskonflikte und Sicherung der städtebaulichen Ordnung durch entsprechende Nutzungsdefinitionen aufbauend auf immissionsschutzfachlichen Untersuchungen.
- Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Anforderungen und sachgerechter Ausgleich der durch den Bebauungsplan Nr. 85 verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft,
- abschnittsweise Verlegung des Welplagebachs und Anlage von Sekundärräuen,
- Sicherung und Erhalt des prägenden Gehölz- und Baumbestands zur Gliederung des Teilbereichs Nord in Abstimmung mit dem Flächenbedarf und dem wünschenswerten Spielraum für die künftigen Betriebe sowie
- Abstimmung der städtebaulichen Planung mit einer wirtschaftlichen Erschließung und Ver- und Entsorgung des Gesamtgebiets.

Zu Einzelheiten wird auf den Bebauungsplan Nr. 85 und auf die umfassende Begründung zum Bebauungsplan verwiesen (vgl. Kapitel 4).

2. Durchführung der Umweltprüfung und Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Die Umweltprüfung mit Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie mit Angaben zu eventuell gebotenen Ausgleichs-, Minderungs- und Monitoringmaßnahmen wird im **Umweltbericht** als separatem Teil der Begründung dargelegt.¹ In der Umweltprüfung wurden neben der Bestandsaufnahme vor Ort die einschlägigen Grundlagenmaterialien, LANUV-Kartierungen, bodenkundlichen Karten etc. ausgewertet.

Der Umweltbericht wurde aufgrund teilweise paralleler Fragestellungen gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 85 und für die 21. FNP-Änderung erarbeitet. In der Umweltprüfung und im Zuge der Bebauungsplan-Erarbeitung wurden zudem die Ergebnisse der umfangreichen **Fachgutachten**, die für die Planung bzw. parallel hierzu erarbeitet worden sind, ausgewertet. Die folgenden Fachgutachten sind als Anlagen Bestandteil der Planunterlagen, zu Einzelheiten wird auf die Begründung und auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen:

- A.1 Stadt Gütersloh, DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG und pp a|s architekten stadtplaner GmbH: Konversion Flugplatz „Princess Royal Barracks“ Integriertes Handlungskonzept (IHK), Juni 2016
- A.2 Plan-Zentrum Umwelt GmbH: Historische Erkundung Nebenflächen ehem. Flugplatz Gütersloh, Herne März 2019
- A.3 Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH und Akus GmbH, Bielefeld: Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der planungsrechtlichen Verfahren zur Entwicklung von Gewerbegebieten nördlich der B 513 am Standort „Princess Royal Barrack“, 05.01.2021
- A.4 BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung GmbH, Aachen: Verkehrsuntersuchung zur Analyse und Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen bei der Entwicklung des ehemaligen Flugplatzgeländes in Gütersloh zu einem interkommunalen Gewerbegebiet, Juni 2020
- A.5 Stadt Harsewinkel und Akus GmbH, Bielefeld: Rechnerische Ermittlung der Geruchsimmissionen des landwirtschaftlichen Betriebs Oester 56 im Rahmen der geplanten Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten an der Mariendorfer Straße in Harsewinkel, 07.02.2017
- A.6 BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung GmbH, Aachen: Ergänzende Verkehrsstudie im Rahmen der ersten Ausbaustufe für den Teilbereich Nord, Juli 2021
- A.7 Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH und Akus GmbH, Bielefeld: Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der planungsrechtlichen Verfahren zur Entwicklung von Gewerbegebieten nördlich der B 513 am Standort „Princess Royal Barrack“; hier Plan induzierter Verkehr, 09.11.2021 inkl. ergänzende Stellungnahme zum Wohnhaus Am Stellbrink 83 vom 29.11.2021
- A.8 Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH: Blatt 1 Städtebauliche Rahmenplanung (Stand Vorentwurf) „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet der Kommunen Gütersloh, Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz – Teilbereich Nord, Rheda-Wiedenbrück, Januar 2021

¹ Umweltbericht: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ und 21. Flächennutzungsplan-Änderung, Kortemeier Brokman Landschaftsarchitekten GmbH, Herford, Dezember 2022, inkl. Nachtrag zum Satzungs-/Feststellungsbeschluss Juni 2023

- A.9 Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH: Bestandskarte „Gewerbepark Konversion Flugplatz“ Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet der Kommunen Gütersloh, Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz – Teilbereich Nord, Rheda-Wiedenbrück, November 2021
- A.10 Erdbaulabor Schemm GmbH: Baugrundtechnische Stellungnahme zum Kanal- und Straßenbau und zur Versickerungsmöglichkeit, Borgholzhausen, 02.12.2021
- A.11 BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung GmbH, Aachen: Konzeptionelle verkehrstechnische Planung der Erschließungsknotenpunkte auf der B 513 im Zuge der Entwicklung des Teilbereich Nord, September 2021
- A.12 Röver, beratende Ingenieure VBI: Erschließungsplanung/Entwässerungskonzept mit Bauhöhen, Gütersloh, September 2022
- A.13 Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH: Eingriffsbilanzierung, Entwurf zur Offenlage, Herford, Dezember 2022
- A.14 BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung GmbH, Aachen: Ermittlung der verkehrstechnischen Kenngrößen für ein Schallschutzgutachten, Neuberechnung auf Basis einer ganztägigen Verkehrszählung im August 2022 an fünf Knotenpunkten auf der B 513, Oktober 2022
- A.15 RP Schalltechnik, Molenseten 3, 49086 Osnabrück: Entwicklung von Gewerbeflächen am Standort nördlich der B 513 „Princess Royal Barracks“, Schalltechnische Untersuchung zur Prüfung der Auswirkungen des Zusatzverkehrs, 31.10.2022
- A.16 Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH: Artenschutzbeitrag, Herford, Dezember 2022
- A.17 Plan-Zentrum Umwelt, Straßburger Straße 38, 44623 Herne: Nebenfläche Flugplatz Gütersloh (Teilfläche A, Maßnahme Mitte), Orientierende Untersuchung incl. Detailuntersuchung Verbrennungsmulde, Juni 2021
- A.18 Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH, Stadt Harsewinkel und Akus GmbH, Bielefeld: Recherische Ermittlung der Geruchsimmissionen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ der Stadt Harsewinkel, 17.04.2023
- A.19 BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung GmbH, Aachen: Ergänzende Stellungnahme bezüglich Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB von Straßen.NRW vom 06.04.2023 und vom Kreis Gütersloh (hier insb. Kreispolizeibehörde Direktion Verkehr) vom 07.03.2023, 02.05.2023

In der Umweltprüfung sind die Bestandsaufnahmen der Umweltbelange

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima, Luft
- Landschaft
- Kultur, sonstige Sachgüter

sowie die Auswirkungen der Planung auf diese Belange, aus Umweltsicht gebotene Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, mögliche Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen entsprechend ausführlich dargelegt.

Umfang und Inhalt der Umweltprüfung sowie weiterer Fachgutachten sind im Verfahren konkretisiert und weiter abgestimmt worden. Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gebeten, ggf. vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen im Sinne des „Scopings“ der Stadt zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis wurde der Umweltbericht im weiteren Verfahren fortgeschrieben, auf den Bericht wird insgesamt verwiesen (s. dort, insbesondere Kapitel 2.3 mit Unterkapiteln zu den o. g. Umweltbelangen sowie Kapitel 3 und Kapitel 4 mit Maßnahmenvorschlägen und Regionalplan-Thematik).

Aus umweltfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass die Planung angesichts der Größe erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die betroffenen Freiflächen und Nutzungen haben kann. Hiermit verbunden sind entsprechende Zielkonflikte, die in diesem Planverfahren zu entscheiden sind. Einen besonderen Stellenwert hat der Schutz der Umgebung vor Immissionen aus Gewerbe und Verkehr. Wie dargelegt, wurde im Zuge der **36. Regionalplan-Änderung die Standortfrage** bereits intensiv erörtert, die Auswirkungen auf Wald, Naturhaushalt, Wasserwirtschaft, Erschließung etc. und die hiermit verbundenen Zielkonflikte wurden kritisch hinterfragt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Entwicklung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets an allen potenziellen Standorten in der Region erhebliche Eingriffe verursachen würde, dass aber der Bereich „Gewerbepark Flugplatz Gütersloh“ für die beteiligten Kommunen die sinnvollste Standortentwicklung ermöglicht.

Unter Berücksichtigung der umfassenden Maßnahmen im Bebauungsplan Nr. 85 im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege ist die Planung grundsätzlich umsetzbar. Wie für die einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht dargelegt, ergeben sich für die Plangebietsfläche durch das vorbereitete Vorhaben zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch die dauerhafte gewerbliche Überbauung und Versiegelung von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Auswirkungen v. a. auf Menschen, Lebensräume, betroffene Tierarten, Böden sowie auf Funktionen von Boden und Wasserhaushalt. Voraussichtlich sind diese Auswirkungen unter Berücksichtigung der in der Umweltprüfung erarbeiteten und im Bebauungsplan Nr. 85 weitestgehend aufgenommenen Minderungs-, Artenschutz- und Eingrünungsmaßnahmen aber insgesamt auf das Plangebiet und das enge Umfeld begrenzt und überschaubar, zumal Teilbereiche zuvor auch als Hofanlage und als militärisch genutzte Sportanlagen genutzt worden sind.

Bisher liegen keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen – gemäß Regionalplan-Diskussion heute aber nicht verfügbaren – Standorts in den beteiligten Kommunen vermeidbare Beeinträchtigungen vor. Hierzu wird auf die Bestandsaufnahmen und Maßnahmenempfehlungen im Umweltbericht und auf die Darstellung der Planungsziele und der Planinhalte unter Berücksichtigung der Umweltprüfung in der vorliegenden Begründung verwiesen.

3. Planverfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nach Vorberatung im Planungs- und Bauausschuss am 04.02.2021 hat der Rat der Stadt Harsewinkel in der Sitzung am 24.02.2021 den **Aufstellungsbeschluss** sowie den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB gefasst (s. VL-12/2021 1. Ergänzung).

Die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB** wurde vom 15.03.2021 bis zum 30.04.2021 einschließlich durchgeführt; **Nachbarkommunen, Behörden etc. wurden gemäß §§ 2(2), 4(1) BauGB** mit Schreiben vom 25.02.2021 beteiligt. Neben dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welpagebach“ wurde die 21. FNP-Änderung vorgelegt. Der Bebauungsplan wurde als städtebaulicher Rahmenplan (Blatt 1) und als erste Plankarte des Bebauungsplans (Blatt 2) vorgelegt, da die erste Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB möglichst frühzeitig erfolgen sollte, d. h. nicht erst mit weitgehend ausgearbeiteten Planunterlagen, Gutachten etc.

Die Nachbarkommunen haben keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bezogen sich insbesondere auf die Themen Erschließung, Entwässerung, Versiegelung und Dichte sowie auf immissionsschutzfachliche, naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Fragestellungen. Der Rat hat nach Vorberatung im Planungs- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 23.02.2023 (s. VL-8/2023 1. Ergänzung und VL-7/2023 1. Ergänzung) über die eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorläufig beraten und den Offenlagebeschluss gemäß § 3(2) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welpagebach“ sowie die 21. Änderung des Flächennutzungsplans für gefasst.

Die **Entwurfsoffenlage gemäß § 3(2) BauGB** wurde vom 11.04.2023 bis zum 12.05.2023 einschließlich durchgeführt. **Nachbarkommunen, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §§ 2(2), 4(2) BauGB** mit Schreiben vom 04.04.2023 um Stellungnahme bis zum 12.05.2023 gebeten.

Die Nachbarkommunen haben weiterhin BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bezogen sich insbesondere auf die Themen Erschließung, Versorgung, verkehrliche Verträglichkeit, Entwässerung, immissionsrechtliche und naturschutzfachliche Fragestellungen. Die Bebauungsplanunterlagen wurden daraufhin tlw. klarstellend und redaktionell angepasst.

Bezüglich der konkreten Knotenausgestaltung entlang der B 513 haben im Nachgang zur Offenlage zwischen der Stadt Harsewinkel, der Stadt Gütersloh und dem Landesbetrieb Straßen NRW ergänzende Abstimmungen stattgefunden. Der Landesbetrieb regt in diesem Zusammenhang an, die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche im Bereich westlich des Knotens Main-Gate geringfügig anzupassen. Konkret wird empfohlen, den Rand der Straßenverkehrsflächen nicht abzuknicken, sondern parallel zum Fahrbahnrand festzusetzen.

Im Sinne der planerischen Vorsorge wird die Straßenverkehrsfläche beim Knoten Main-Gate entsprechend den Empfehlungen des Landesbetriebs geringfügig angepasst. Die öffentliche Straßenverkehrsfläche erweitert sich demnach um ca. 21 m² und die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün reduziert sich entsprechend. Aus Sicht der Stadt sind die Grundzüge der Planung von dieser sehr kleinteiligen Verschiebung nicht betroffen. Zudem ist die betroffene Fläche im Eigentum der Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH. Eine Betroffenheit Dritter kann somit ausgeschlossen werden. Der potenzielle Versiegelungsgrad steigt jedoch an und damit erhöht sich der Ausgleichsbedarf. Eine Anpassung der naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde somit erforderlich. Diesbezüglich wird auf Kapitel 6.4 verwiesen. Aus Sicht der Stadt ist dieses Vorgehen sachgerecht, verhältnismäßig und nachbarschaftsverträglich.

U. a. bezüglich Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen haben die betroffenen Kommunen eine vertragliche Regelung getroffen. Die Stadt Harsewinkel überträgt dabei ihre entsprechenden

Pflichtaufgaben in Bezug auf den Gewerbepark Flugplatz Gütersloh auf die Stadt Gütersloh (s. Ratsbeschluss der Stadt Harsewinkel vom 06.10.2021, VL-221/2021). Für die konkrete Umsetzung der u. a. der Erschließmaßnahmen ist damit die Stadt Gütersloh zuständig.

4. Planentscheidung

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat nach Vorberatung im Planungs- und Bauausschuss am 20.06.2023 in der Sitzung am 21.06.2023 das Planverfahren ausgewertet. In der umfassenden Beratungsvorlage wurden die Stellungnahmen und die zentralen Planungsfragen erörtert (s. VL-98/2023 1. Ergänzung).

Zum Thema Standortwahl und Flächenbedarf wird nochmals auf die Zielsetzungen im Rahmen der 36. Regionalplan-Änderung und im Zuge der anstehenden Regionalplan-Neuaufstellung verwiesen. Auf Regionalplan-Ebene sind der Flächenbedarf und die grundsätzliche Standortentscheidung aus landesplanerischer, städtebaulicher und naturräumlicher Sicht intensiv diskutiert worden. Auf dieser Basis ist im Ergebnis begründet die Standortentscheidung für das Vorhaben „Gewerbegebiet am Welplagebach“ bzw. für die Entwicklung des interkommunalen Gewerbestandorts am Flugplatz und für die mit der konzentrierten langfristigen gewerblich Ansiedlung unvermeidbar verbundenen Eingriffe in den Landschaftsraum getroffen worden. Für die beteiligten Kommunen ergibt sich weiterhin ein erheblicher Flächenbedarf.

Die Auswirkungen auf das Umfeld und die Eingriffe in den Naturraum werden durch ein sehr umfangreiches Maßnahmenpaket im konkreten Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ gemindert (s. dort). Zu nennen sind v. a. das Immissionschutzkonzept, die Einbindung in die vorhandenen Gehölzstrukturen, umfangreiche Ein-/Durchgrünungen auf den Bauflächen und die Stärkung des Gewässerverlaufs im Norden. Das verbleibende naturschutzfachliche Defizit kann dort durch Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ sinnvoll und vollständig ausgeglichen werden.

Der Standort des interkommunalen Gewerbegebiets am Flugplatz stellt im Sinne der Arbeitsteilung zwischen siedlungsnahen Gewerbegebieten für kleinere Betriebe und dem großflächigen Gewerbestandort eine wichtige Bereicherung im regionalen Flächenangebot dar und bietet Ansiedlungspotenzial für größere Betriebe. Damit wird auch dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG Rechnung getragen. Immissionskonflikte können durch eine zweckmäßige räumliche Zuordnung bzw. Trennung potenziell konflikträchtiger Nutzungen vermieden oder sachgerecht gemindert werden.

Die Planung dient der mittel- bis langfristigen gewerblichen Entwicklung der beteiligten Kommunen Harsewinkel, Gütersloh und Herzebrock-Clarholz. Die kommunalen Planungsziele können durch die vorliegende Änderungsplanung umgesetzt werden, zumal die Kommunen bzw. die Gewerbepark Flugplatz GmbH die Flächen im vorliegenden Plangebiet und im angrenzenden Bebauungsplangebiet Nr. 400 der Stadt Gütersloh ganz überwiegend sichern konnte. Ein **Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB** ist für den Bebauungsplan Nr. 85 und für die 21. FNP-Änderung gegeben, um den Gewerbeflächenbedarf in den beteiligten Kommunen im Sinne der Standort- und Arbeitsplatzsicherung decken zu können und um Flächen und Erschließung gemäß den Zielsetzungen planungsrechtlich zu ordnen.

Im Ergebnis hat sich der **Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 21.06.2023** aus den für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründen sowie in Abwägung der öffentlichen und privaten

Belange gegen- und untereinander für den Abschluss des Planverfahrens entschieden und den Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ beschlossen (s. VL-98/2023 1. Ergänzung und Sitzungsprotokoll).

Harsewinkel, im Juli 2023